

BÜRGERMEISTERAMT MEISSENHEIM

ORTENAUKREIS

Niederschrift	Nr. 02
der öffentlichen Sitzung des	Gemeinderats
vom Montag, dem	26.02.2024
	19.30 Uhr bis 21:00 Uhr
im Rathaus in Meißenheim	

<u>Anwesenheitsliste</u>		
<u>Bürgermeister</u>		
Alexander	Schröder	
<u>Die Gemeinderäte</u>		
Sabine	Fischer	
Andreas	Gauch	
Birgit	Gertheiss	
Sven	Kirner	
Bodo	Lange	
Jasmin	Lehmann	entschuldigt
Christian	Maurer	ab 20.10 Uhr
Markus	Probst	
Paul	Santo	entschuldigt
Heinz	Schlecht	
Friedrich	Schneider	ab 20.00 Uhr
Gerald	Sensenbrenner	
Ulrike	Tress – Ritter	
Hugo	Wingert	
Johannes	Zürcher	
<u>Die Ortschaftsräte</u>		
Gerhard	Bidermann	
Nadine	Reichart	
Monique	Schwendemann	
<u>Die Bezirksbeiräte</u>		
Raphael	Huser	
Hildegard	Kern	
Markus	Reith	
Michael	Schröder	
Andreas	Rehwinkel	
<u>von der Verwaltung</u>		
Hartmut	Schröder	
Franziska	Reiff	
Lasse	Rieck	
Zuhörer:	5	Presse: 2

Bürgermeister A. Schröder eröffnet die Sitzung und stellt fest, dass die Ladung ordnungsgemäß erfolgt und die Beschlussfähigkeit gegeben ist.

Vor Eintritt in die Tagesordnung gedenkt das Gremium an den kürzlich verstorbenen Ehrenbürger Günther Killius.

1. Frageviertelstunde

Keine Wortmeldungen

2. Genehmigung des Protokolls der Sitzung vom 05.02.24

Der Gemeinderat genehmigt einstimmig das Protokoll der Sitzung vom 05.02.24

3. Information über die in der nichtöffentlichen Sitzung am 05.02.24 gefassten Beschlüsse

- Abschluss einer Vereinbarung zur Nutzung der Dachfläche der Unditz-Halle und des SBBZ in Kürzell durch eine PV Anlage

Der Gemeinderat beschließt ... den Pachtvertrag zur Nutzung der Dachfläche der Unditz Halle und des SBBZ in Kürzell durch eine PV Anlage.

- Veräußerung des Grundstückes FlStNr. ... Gewerbegebiet Dreschschopf in Kürzell

Der Gemeinderat beschließt ... den Verkauf des Flurstückes Nr. ... im Gewerbegebiet Dreschschopf mit einer Fläche ... ar an die ... zum Preis von 65,- €/m².

4. Bauanträge

Bis zur Sitzung sind keine Bauanträge eingegangen, die zu beraten wären.

5. Bauplatzvergabe im Neubaugebiet "Kleinfeldede III" - Terminierung der 4. Vergaberunde

Im Neubaugebiet „Kleinfeldede III“ in Kürzell wurden zuletzt im Mai 2023 in der 3. Vergaberunde insgesamt fünf Bauplätze zum Verkauf ausgeschrieben. Ein Bauplatz wurde in dieser Runde verkauft.

Die Bewerberzahl war im Vergleich zur 2. Vergaberunde (Juli 2022) deutlich größer, allerdings haben viele Bewerber auf Grund steigender Zinsen und Baupreise ihre Anfragen zurückgezogen. Ein zusätzlicher Grund der vielen Absagen war der Zeitverzug, den es durch das Urteil des BVerwG gab, in dem viele Bebauungspläne, die im beschleunigten Verfahren nach § 13b aufgestellt wurden, für unwirksam erklärt worden sind. Der Bebauungsplan „Kleinfeldede III“ ist von diesem Urteil nicht betroffen.

Aus der 2. und 3. Vergaberunde sind Bauplätze zu vergeben, die in der 4. Vergaberunde angeboten und verkauft werden können. Es wird folgende Vorgehensweise vorgeschlagen

- Ausschreibung von vier Bauplätzen im Schlesenweg und von einem Bauplatz im Buchenweg über das Amtsblatt und über die Homepage ab dem 07. März 2024
- Vorab Info an Interessentenliste
- Bewerbungsfrist bis 12. April 2024
- Auswertung bis Ende April 2024

- Info der Bewerber über die Zuweisung: Anfang Mai 2024, mit einer Frist für Rückinfo der Bewerber von 14 Tagen
- Anschließend Entscheidung über den Zuschlag im Gemeinderat ab Juni 2024

Der Gemeinderat beauftragt einstimmig die Verwaltung, gemäß dem Vorschlag, vier Bauplätze im Schlesenweg und einen Bauplatz im Buchenweg zum Verkauf auszuschreiben.

6. Kommunalwahl 2024

6.1. Festlegung der Wahlbezirke, Bestimmung der Wahlräume und Aufstellung des Gemeindewahlausschusses

Gemeinderat H. Schlecht erklärt sich für befangen und nimmt nicht an den Beratungen und der Beschlussfassung teil.

Festlegung der Wahlbezirke

In der Gemeinde werden für die Gemeinderats- und Kreistagswahl 2024 am 09.06.2024 je zwei Urnenwahlbezirke (I Meißenheim und II Kürzell) sowie jeweils ein Briefwahlbezirk für Meißenheim und Kürzell gebildet.

Für die Europawahl 2024 am 09.06.2024 werden ebenfalls zwei Urnenwahlbezirke (I Meißenheim und II Kürzell) und jeweils ein Briefwahlbezirk für Meißenheim und Kürzell gebildet.

Für die Ortschaftsratswahl 2024 am 09.06.2024 in Kürzell werden ein Urnenwahlbezirk und ein Briefwahlbezirk gebildet.

Bestimmung der Wahlräume

Es wird vorgeschlagen, folgende Wahlräume festzulegen:

- Wahlbezirk I Meißenheim Sporthalle Meißenheim, Mühlstraße 33
- Briefwahlbezirk I Meißenheim Rathaus Meißenheim, Sitzungssaal OG 1
- Wahlbezirk II Kürzell Unditz-Halle Kürzell, Westendstraße 17
- Briefwahlbezirk II Kürzell Rathaus Meißenheim, Sozialraum OG 2

Die Auszählung der Wahlbezirke I Meißenheim + II Kürzell findet aufgrund der technischen Voraussetzungen im Rathaus Meißenheim statt.

Besetzung des Gemeindewahlausschusses

Die Besetzung des Gemeindewahlausschusses wird wie folgt vorgeschlagen:

Vorsitzender	Schlecht, Heinz
Stellvertreterin	Hess, Patricia
Schriftführer und Beisitzer	Rieck, Lasse
Beisitzerin	Groß, Tanja
Beisitzerin	Riegert, Almut
Stellv. Beisitzerin	Neumann, Linda
Stellv. Beisitzerin	Rosewich, Renate

Der Gemeinderat beschließt einstimmig die Festlegung der Wahlbezirke, die Bestimmung der Wahlräume und die Besetzung des Gemeindewahlausschusses wie vorgeschlagen.

Bürgermeister A. Schröder informiert die Anwesenden, dass die Gemeinde den Wählervereinigungen und Parteien, die sich zur Kommunalwahl in Meißenheim stellen, die Räumlichkeiten der Gemeinde zur Durchführung einer Aufstellungsversammlung zur Verfügung stellt.

6.2. Redaktionsstatut für das Amtsblatt

Der Gemeindetag Baden-Württemberg hat mit der Info in der BWGZ 14/2005 zu den Amtsblättern der Gemeinden und deren Rechtssituation Stellung genommen.

Den Ursprung nahm das gemeindliche Amtsblatt als Bekanntmachungsorgan für die öffentlichen Verlautbarungen einer Gemeinde. Amtsblätter sind in erster Linie Verkündungs- und Mitteilungsblätter.

Die Ausgestaltung hat sich in den vergangenen 50 Jahren stark gewandelt. Das Amtsblatt erfüllt die traditionelle amtliche Funktion und ist gleichzeitig ein Kommunikationsinstrument zwischen der Gemeinde und den Einwohnern. Gemeinden erfüllen über das Amtsblatt insbesondere ihre Unterrichtspflicht nach § 20 GemO. Danach sind die Einwohner über wichtige öffentliche Angelegenheiten zu informieren.

Dabei ist zu beachten, dass Amtsblätter der Gemeinden keine öffentlichen Einrichtungen sind, deren Benutzung den Gemeindevohnern und den ihnen gleichgestellten Personen und Personengruppen gemäß § 10 Abs. 2 GemO nach gleichen Grundsätzen offenstehen würde. Amtsblätter sind reine Verwaltungseinrichtungen, auf deren Inanspruchnahme Dritte grundsätzlich keinen Rechtsanspruch haben.

Das Amtsblatt ist kein Publikationsorgan der Einwohner, sondern ein solches der Gemeindeverwaltung (vgl. VGH BW v. 23.4.1979, BWGZ 1980, Seite 214, bestätigt durch BVerwG, Beschl. v. 2.7.1979). Das heißt, die Frage, ob und in welchem Umfang Gemeinden in dem nichtamtlichen Teil des Amtsblatts ortsansässigen Personen und Vereinigungen die Möglichkeit zu eigenen Publikationen einräumen, steht in ihrem Ermessen. Zuständig für diese Entscheidung ist der Gemeinderat. Bei der Ausübung dieser Ermessensentscheidung ist der Gleichbehandlungsgrundsatz (Art. 3 GG) zu beachten.

Im Zeitalter der Elektronik gehen Städte und Gemeinden immer mehr dazu über, ihr Ortsrecht auch im Internet zu publizieren. Dabei handelt es sich um eine zusätzliche Veröffentlichung; eine Internet-Veröffentlichung hat nach der geltenden Rechtslage nicht den Charakter einer öffentlichen Bekanntmachung im Sinne der GemO.

Die öffentlichen Bekanntmachungen im Sinne des § 1 DVO GemO sowie sonstige öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde (zum Beispiel Wahlbekanntmachungen) müssen zu ihrer Rechtswirksamkeit in einem eigenen amtlichen Teil des Amtsblatts erscheinen, der sich deutlich von dem übrigen Inhalt abheben muss.

Zum amtlichen Teil zählen neben Satzungen, Rechtsverordnungen, Polizeiverordnungen und Allgemeinverfügungen auch sonstige amtliche Mitteilungen wie zum Beispiel Wahlbekanntmachungen, die Bekanntmachung über die Auslegung von Entwürfen der Haushaltssatzung oder eines Bebauungsplans, Bekanntgabe von öffentlichen Sitzungen des Gemeinderats, seiner Ausschüsse und des Ortschaftsrats.

Der Gemeinderat kann frei darüber entscheiden, das Amtsblatt als reines Verkündungsorgan herausgegeben wird, das auf amtliche Bekanntmachungen bzw. amtliche Mitteilungen beschränkt bleibt, oder ob dem amtlichen Teil weitere Informationen sowie Anzeigen angefügt werden. Der Gemeinderat kann festlegen, welche Art von Beiträgen im nicht amtlichen Teil veröffentlicht werden dürfen vgl. VGH Baden-Württemberg, Urteil v. 23.4.1979, BWGZ 1980, Seite 214.

Im nicht amtlichen Teil können weitere Mitteilungen, wie beispielsweise: Standesamtsnachrichten, Hinweise auf Vereinsveranstaltungen, Berichte über lokale Veranstaltungen, Gottesdienstordnungen, Bereitschaftsdienste, Ärzte und Apotheken, Jubilare usw. veröffentlicht werden.

Eine generelle Beschränkung auf amtliche Bekanntmachungen oder neutrale Hinweise verletzt nicht die Meinungs- und Pressefreiheit nach Artikel 5 GG. Die Pflicht zur Einhaltung des Gleichbehandlungsgrundsatzes bleibt bestehen.

Um zu definieren, ob und was außerhalb des amtlichen Teils des Amtsblatts veröffentlicht werden kann, wurde der Entwurf für ein Redaktionsstatut erarbeitet. Dieser basiert auf einer Vorlage des GTBW und wurde mit der Rechtsaufsichtsbehörde abgestimmt.

Der Entwurf teilt das Amtsblatt in drei Bereiche

- amtlicher Teil
- nicht amtlicher Teil
- kostenpflichtiger Anzeigenteil

Es ist jeweils definiert was in welchem Umfang aufgenommen werden kann. Weiterhin ist die Karenzzeit definiert in welcher, um die Neutralität der Gemeinde zu wahren, im nicht amtlichen Teil, unmittelbar vor Wahlen, keine Veröffentlichung von Wählervereinigungen oder Parteien erfolgen darf.

Während der Karenzzeit ist Wahlwerbung über den kostenpflichtigen Anzeigenteil zulässig.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig das Redaktionsstatut und beauftragt die Verwaltung dieses über das Amtsblatt und über die Homepage zu veröffentlichen.

Gemeinderat J. Zürcher regt an, über das Entgelt für das Amtsblatt zu beraten.

Gemeinderat A. Gauch regt an, den Vereinen, welche über das Amtsblatt Informationen verbreiten möchten, vor der Veröffentlichung eine Rückmeldung zu überlassen ob und in welchem Umfang die Beiträge veröffentlicht werden.

7. Lärmaktionsplan für die Gemeinde Meißenheim

Mit der Umgebungslärmrichtlinie 2002/49/EG hat die Europäische Union eine Regelung zur Behandlung von Geräuschimmissionen des Straßen-, Schienen- und Flugverkehrs erlassen. Die wesentlichen Ziele sind die Erfassung der Lärmbelastung in strategischen Karten, die Bewertung der Lärmsituation und die Planung von Minderungsmaßnahmen sowie die Vorsorge gegen eine Zunahme des Lärms in Lärmaktionsplänen.

Das Verkehrsministerium Baden-Württemberg hat mit dem „Kooperationserlass-Lärmaktionsplanung“ vom 23. März 2012 Hinweise zur Aufstellung von Lärmaktionsplänen gegeben. Diese wurden inhaltlich konsolidiert und u.a. aufgrund der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg (VGH) (Az. 10 S 2449/17) aktualisiert. Die Neufassung des „Kooperationserlass-Lärmaktionsplanung“ (29.10.2018) gibt Hinweise für die Aufstellung, Überprüfung und Überarbeitung von Lärmaktionsplänen.

Mit der Erarbeitung und Überprüfung landesweiter strategischer Lärmkarten erfolgt alle fünf Jahre eine systematische Erfassung der Lärmbelastung durch Hauptverkehrsstraßen, Haupt Eisenbahnstrecken, Die Lärmbelastung wird in Form einer Betroffenheitsstatistik ausgewiesen.

Ob für eine Gemeinde Lärmbetroffene ausgewiesen sind, ergibt sich aus der Belastungsstatistik der LUBW (www.lubw.de > Themen > Lärm und Erschütterungen > Lärmkartierung, Lärmaktionsplanung > Lärmkarten).

Lärmaktionspläne sind für alle kartierten Gebiete aufzustellen in denen die Umgebungslärmkartierung Lärmbetroffene ausweist.

Zu kartieren sind gemäß § 4 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 der Verordnung über die Lärmkartierung (34. BImSchV) Bereiche mit Lärmpegeln über 55 dB(A) LDEN und 50 dB(A) LNight.

Aufbauend auf den Ergebnissen der Lärmkartierung sind Lärmaktionspläne zu erstellen, mit denen Lärmprobleme und Lärmauswirkungen an Hauptverkehrsstraßen, Haupteisenbahnstrecken, ... geregelt werden (§ 47d Abs. 1 BImSchG).

Die Zuständigkeiten für die Lärmaktionsplanung sind in § 47e Abs. 1 und 4 BImSchG i.V.m. § 6 BImSchZuVO geregelt. Zuständig für die Aufstellung von Lärmaktionsplänen sind demnach die Gemeinden für Hauptverkehrsstraßen. Die Lärmaktionsplanung stellt für Gemeinden eine weisungsfreie Pflichtaufgabe dar, d. h. diese Aufgaben werden von den Gemeinden eigenständig im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung wahrgenommen.

Vordringlicher Handlungsbedarf zur Lärminderung und zur Verringerung der Anzahl der Betroffenen besteht in Bereichen mit sehr hohen Lärmbelastungen über 70 dB(A) LDEN und 60 dB(A) LNight.

Voraussetzung für die Durchführung einer Maßnahme im Rahmen der Lärmsanierung des Bundes oder des Landes ist, dass die für die Lärmsanierung festgelegten Auslösewerte überschritten sind. Anfang 2016 wurden die Auslösewerte für die Lärmsanierung an Landesstraßen in Gebieten mit regulärer Wohnnutzung im Vergleich zu den Lärmsanierungswerten an Bundesstraßen um 2 dB(A) abgesenkt (Erlass abrufbar unter www.vm.baden-wuerttemberg.de > Mensch & Umwelt > Lärmschutz > Lärmquellen > Straßenlärm).

Lärmsanierungsmaßnahmen kommen in Baden-Württemberg bei Überschreiten der untenstehenden Auslösewerte in Betracht.

Maßgebend für die fachliche Berechnung des Beurteilungspegels und die Bestimmung des Immissionsortes sind hierbei die Richtlinien für den Verkehrslärmschutz an Straßen - RLS-90. Darüber hinaus muss die Maßnahme auch verhältnismäßig im Sinne des Fachrechts sein.

Liegen diese Voraussetzungen vor, setzt die Fachbehörde die Maßnahme im Rahmen der ihr zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel um.

Mit Bericht vom 15.10.13 hat die Gemeinde Meißenheim das Ministerium für Verkehr und Infrastruktur Baden-Württemberg über die Lärmaktionsplanung in Meißenheim und Kürzell auf Grundlage der damals vorliegenden Daten der LUBW informiert.

In Abstimmung mit dem Verkehrsministerium Baden-Württemberg wurde der Bebauungsplan Lärmschutzwall Kürzell als Lärmaktionsplanung der Gemeinde Meißenheim angegeben.

Mit Schreiben vom 08.02.23 weist das Verkehrsministerium Baden-Württemberg mit der Neufassung des Kooperationserlasses auf die geänderten Vorgaben zur Lärmaktionsplanung hin.

Die Gemeinde Meißenheim ist mit der Lage an der A5 betroffen; es handelt sich um eine weisungsfreie Pflichtaufgabe.

Bestehende Lärmaktionsplanungen sind bis 18.07.24 zu überarbeiten.

Die Öffentlichkeit sowie die betroffenen Träger öffentlicher Belange sind zu beteiligen.

Um 20.00 Uhr erscheint Gemeinderat F. Schneider und um 20.10 Uhr erscheint Gemeinderat C. Maurer zur Sitzung.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig den Lärmaktionsplan und beauftragt die Verwaltung die Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange durchzuführen.

8. Austausch des Servers - Information über Mehraufwand beim Umbau der Telefonanlage

Die Arbeiten zum Austausch des Servers im Rathaus Meißenheim sind abgeschlossen.

Im Rahmen des Austauschs des Servers wurde in der Sitzung vom 25.09.2023 bereits eine Überschreitung des Ansatzes von 11.929,15 € in Folge eines Nachtragsangebots für den technisch notwendigen Austausch der Telefonanlage beschlossen.

Im Angebot wurde der Arbeitsaufwand für Installation und Einrichtung der Telefonanlage als „Berechnung nach tatsächlichem Aufwand“ aufgeführt.

Nach Eingang der Schlussrechnung ist nun also ein zusätzlicher Betrag von 9.073,22 € (brutto) (insgesamt somit 21.002,37 € brutto) ausgewiesen, welcher sich aus dem geleisteten Installations- und Einrichtungsaufwand der Fa. Schnebel-IT ergibt und welcher noch nicht als überplanmäßige Ausgabe beschlossen wurde.

Die Kosten für den Arbeitsaufwand, insgesamt 66,25 Arbeitsstunden werden von der Fa. Schnebel-IT wie folgt begründet: Die Mehrkosten setzen sich hauptsächlich aus dem Aufbau, der Installation und Konfiguration sowie Inbetriebnahme, als auch den Umzug und der Nachkonfiguration aller Geräte zusammen.

Die Deckung der Mehraufwendungen ist durch Minderausgaben im Rahmen der Budgetverwaltung gedeckt.

Der Gemeinderat stimmt den überplanmäßigen Ausgaben durch Überschreitung des Ansatzes bei zwei Enthaltungen zu.

9. Verschiedenes

- a. Die Anwesenden werden darüber informiert, dass der Kommandant und der Stellv. der Feuerwehr in ihren Ämtern bestätigt worden seien.
- b. Bürgermeister A. Schröder weist auf die Vorträge im Rahmen der Reihe „Energiewende gemeinsam schaffen“ und auf den Frühlingsempfang sowie auf den Marché gourmande in Sessenheim hin.

10. Frageviertelstunde

Eine ZuhörerIn hat eine Frage zum Lückenschluss des Lärmschutzwalls Kürzell in Verbindung mit dem Ausbau der Rheintalbahn. Sie geht davon aus, dass der Lärm von der Bahn zum Lärm der Autobahn hinzukommen würde.

Bürgermeister A. Schröder informiert darüber, dass es einen Beschluss gäbe, dass durch den Ausbau der Rheintalbahn die Lärmbelastung sich nicht verschlimmern dürfe. Die Bahn plant eine Lärmschutzwand.

Die ZuhörerIn befürchtet weiterhin ein erhebliches Verkehrsaufkommen für den Ort Kürzell durch die Zufahrt zum geplanten zusätzlichen Bahnhof zwischen Zalando und dem Ort Kürzell.

Bürgermeister A. Schröder geht davon aus, dass solche Fragen im Rahmen eines Raumordnungsverfahrens geklärt werden könnten.

Die ZuhörerIn möchte wissen, ob die Autobahnbrücke zwischen Kürzell und Schuttern nördlich der bestehenden Brücke gebaut werde und dies gravierende Auswirkungen auf das Sportgelände haben könne.

Ein Zuhörer möchte über den Fortgang des Ausbaus mit Glasfaser informiert werden.

Die Urkundspersonen	Protokollführer
Alexander Schröder, Bürgermeister	Hartmut Schröder
Hugo Wingert, Gemeinderat	
Sabine Fischer, Gemeinderätin	